

1. Satzung zur Änderung
der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen (Entwässerungssatzung - EWS)
(1. Änderungssatzung zur EWS – 1. ÄEWS)

Vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 150, 154, i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (K V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie der §§ 39 ff. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.01 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 18.11.1998 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Entwässerungssatzung

1. Der § 26 (Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu EUR 50.000 geahndet werden.“

2. Der § 26 (Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel) Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZVG ein Zwangsgeld bis zur Höhe von EUR 50.000 festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZVG nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme). Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft.

Grevesmühlen, den 19.12.01


(Bomball)
Verbandsvorsteher



Siegel

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.